

GESELLSCHAFT DER EHEMALIGEN DER OR UND DES MNG ZÜRICH (GEOM)

STATUTEN

I. NAME UND SITZ

§1 Unter dem Namen GESELLSCHAFT DER EHEMALIGEN DER OR UND DES MNG ZÜRICH (GEOM) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich.

II. ZWECK

§2 Die GEOM will die Beziehung zwischen der Schule und den Ehemaligen pflegen, die Schule unterstützen und die Zusammengehörigkeit unter ihren Mitgliedern fördern.

§3 Dieser Zweck wird angestrebt durch:

- a) Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionen und Exkursionen
- b) gegenseitige Unterstützung in Berufs- und Wirtschaftsfragen
- c) Leistung von Beiträgen an Veranstaltungen und Anschaffung der Schule
- d) Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei finanziellen Engpässen
- e) Information der Ehemaligen über das aktuelle Geschehen an der Schule
- f) persönliche Kontakte des Vorstandes mit der Schulleitung und der Schülerorganisation

III. MITGLIEDSCHAFT

§4 Als ordentliches Mitglied können der GEOM angehören:

- a) ehemalige Schülerinnen und Schüler des MNG Rämibühl Zürich und ihrer Vorgängerschulen (Oberrealschule und Industrieschule Zürich)
- b) gegenwärtige und ehemalige Lehrkräfte der Schule
- c) Ehrenmitglieder.

§5 Die Absolventen der Schule werden für die ersten zwei Jahre nach Schulabschluss als Freimitglieder aufgenommen.

§6 Die ordentliche Mitgliedschaft wird beantragt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Die Zahlung des ersten Mitgliederbeitrages wird als Eintrittserklärung aufgefasst. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Abweisung steht dem Bewerber das Recht des Rekurses an die Generalversammlung zu.

§7 Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Generalversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die für die Bestrebungen der GEOM wesentliche Dienste geleistet haben.

§8 Sämtliche ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Mitglieder gemäss §4a und §4b leisten einen Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder und Freimitglieder zahlen keine Jahresbeiträge.

§9 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jederzeit möglich.

§10 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen während dreier Jahren nicht nachgekommen sind, werden ausgeschlossen.
Bei gewichtigen Gründen kann ein Mitglied durch Beschluss der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

IV.ORGANE

§11 Das Geschäftsjahr der GEOM fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§12 Die Organe der GEOM sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

§13 Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich einmal stattzufinden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand innert 60 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Die Mitglieder werden durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden persönlich zur Generalversammlung eingeladen.

§14 Die Generalversammlung erledigt die folgenden Geschäfte:

- a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung mit Revisorenbericht
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht worden sind.

§15 Der Vorstand besteht aus: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Quästor, amtierender Rektor und 2 - 4 Beisitzer

§16 Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtszeit zurücktretende Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ersetzt werden.

§17 Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung der GEOM und vertritt die Gesellschaft nach aussen.

§18 Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.

Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die finanziellen Geschäfte, insbesondere die Jahresrechnung und legen ihren Bericht der Generalversammlung vor.

§19 Die Einnahmen der GEOM bestehen aus den Jahresbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen.

§20 Für die finanziellen Verpflichtungen der GEOM haftet ausschliesslich ihr Vermögen.

